

**Nr.: BV-017/2016****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 03.03.2016  
03.03.2016

Fachbereich Finanzen und  
Controlling  
Herr Rayk Effenberger  
Tel.: 421-236  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-017/2016

**Betreff :**

Kreditrahmenbeschluss 2016 der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

**Beschlussvorschlag:**

- Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass vom Kreditmarkt Kredite bis zu 7.999.600 € im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2016 in Teilbeträgen aufgenommen werden, soweit der Finanzierungsbedarf im investiven Finanzhaushalt und die Liquiditätsentwicklung der Stadtkasse dies erfordern.
- Der Oberbürgermeister wird unbeschadet des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ermächtigt, die nach dem gegebenen Finanzierungsbedarf und der Liquiditätslage der Stadtkasse notwendigen Teilbeträge zu folgenden Bedingungen
  - höchstzulässiger effektiver Jahreszins 6,00 %
  - 100 %-ige Auszahlung
  - Annuitätendarlehen/Ratendarlehen
  - Zinsbindung bis 30 Jahre
  - Laufzeit bis 35 Jahre

nach Einholung von mindestens fünf Angeboten bei dem Kreditinstitut mit dem günstigsten Angebot (monetär, strategisch) aufzunehmen.

3. Prolongationen von Einzelkrediten erfolgen unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 legitimierten Vertragslaufzeit. Bei Zusammenlegungen von Krediten im Rahmen einer Prolongation soll die Laufzeit des neuen Vertrages den Mittelwert der möglichen Restlaufzeiten der prolongierten Kredite nicht wesentlich übersteigen.
4. Der Stadtrat ist in der darauf folgenden Sitzung über die Kreditaufnahme zu informieren.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>	20 Finanzen und Controlling	
<b>Produkt</b>	612101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
<b>Konten</b>	Aufwandskonto	551700 Zinsaufwendungen an öffentlichen Sonderrechnungen
	Ertragskonto	
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>	6111011000 Zentrale Finanzen	

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	802.900	veranschlagt	2017	117.000	2017	
			2018	113.600	2018	
Bedarf	59.800	Bedarf	2019	110.100	2019	

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**INVESTITIONSPLANUNG**

<b>Investitions-Nr.</b>	-	-
-------------------------	---	---

<b>Teilhaushalt</b>	20 Finanzen und Controlling	
<b>Produkt</b>	612101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
<b>Konten</b>	Auszahlungskonto	792730 Tilgung von Krediten
	Einzahlungskonto	

<b>Gesamtbedarf der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)</b>	<b>Objektbezogene Einzahlungen</b>		<b>Eigenanteil</b>	<b>Auswirkungen</b>	
	Zuschüsse/ Fördermittel/ Spenden	Beiträge		<input type="checkbox"/> Folgeaufwand (Anlage) <input type="checkbox"/> Einsparungen (Anlage)	<b>Kostenstelle/Kostenträger:</b> Nummer Bezeichnung
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

<b>Aktuelles Haushaltsjahr</b>			<b>Mittelfristige Finanzplanung</b>			
<b>Auszahlungen</b>		<b>Einzahlungen</b>	<b>Auszahlungen</b>		<b>Einzahlungen</b>	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	3.091.500	veranschlagt	2017	230.300		
			2018	230.300		
Bedarf	115.200	Bedarf	2019	230.300		

**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 enthält im § 2 eine Kreditermächtigung in Höhe von insgesamt

**7.999.600 €**

für die Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des investiven Finanzhaushaltes.

II. Beschlussgegenstand

Zu 1.:

Das o.a. Kreditvolumen ist entsprechend dem jeweiligen Finanzbedarf abzuwickeln. Hierfür ist gemäß § 45 Absatz 2 Ziffer 10 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ein Kreditaufnahmebeschluss erforderlich.

Zu 2.:

In der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg wurde der Oberbürgermeister nicht ermächtigt, die Kreditaufnahme innerhalb der genehmigten Kreditermächtigung gemäß § 2 der Haushaltssatzung als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrzunehmen. Es hat sich jedoch in der Vergangenheit gezeigt, dass ein Einzelbeschluss für eine Kreditaufnahme nicht zeitgleich mit dem notwendigen Finanzierungsbedarf gefasst werden kann. Eine Kreditaufnahme ist ein sogenanntes „Tagesgeschäft“. Aufgrund dessen kann sowohl im Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben als auch im Stadtrat im Vorfeld nicht darüber beraten bzw. entschieden werden.

Zu 3.:

Im Rahmen des Zinsmanagements erfolgen zur Optimierung der Finanzierungsbedingungen Zusammenlegungen von Krediten. Zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit im Zinsmanagement werden Darlehen im Quartalsrhythmus bedient. Sofern der errechnete Mittelwert der Laufzeit der Anschlussfinanzierung diesem Rhythmus nicht entspricht, erfolgt eine entsprechende Anpassung an diesen Turnus und kann somit die maximale Laufzeit der Ursprungsfinanzierung überschreiten.

Zu 4.:

Um der Berichtspflicht des Oberbürgermeisters nachzukommen, ist der Stadtrat über die Kreditaufnahme zu informieren.